

Sitzung: 17.04.2007 Bauausschuss
TOP: 5 Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen am Hopfenweg mit Deckbl.-
Nr. 2";
Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

A. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 08.02.2007 bis 09.03.2007 statt. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

B. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 08.02.2007 bis 09.03.2007 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 11 Fachstellen beteiligt. Folgendes Ergebnis lässt sich dabei feststellen:

Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Fachstellen abgegeben:

- Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
- Landratsamt Kelheim, Kreisstraßenverwaltung

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg
- Staatliches Bauamt Landshut
- Landratsamt Kelheim, Naturschutz und Landschaftspflege
- Landratsamt Kelheim, Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange
- Landratsamt Kelheim, Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen

Nachfolgende Fachstellen haben Einwände bzw. Anregungen erhoben:

Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 06.02.2007

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans „Wohnen am Hopfenweg“, Deckbl.-Nr. 02, sind wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt. Wir haben mit Schreiben vom 26.04.2000, 03.05.2001, 19.11.2001, 25.10.2002 und 16.04.2002 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Die darin enthaltenen Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind im Rahmen der vorliegenden Änderung zu beachten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Wohnen am Hopfenweg“ werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt. Sie behalten, ebenso wie die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes, ihre Gültigkeit.